

Officianten dastehen; von diesen 400 Thlr. müssen nun aber auch die Zimmerungen, Mauerungen und Fahrten, kurz Alles, was das Bergwerk als Eigenthum besitzt und zu seinem Betrieb bedarf, noch angeschafft werden: wie gering ist also nun der Ueberschuß, der eigentlich auf die Remuneration verwendet werden kann. Berechnen Sie nun, daß ein solcher Grubenvorstand 12 Thlr. jährlich, was wohl gewiß nicht zu viel ist, als Remuneration erhalten soll, und daß dazu noch hin und wieder auch Ausgaben für einen Protocollanten kommen werden, da ich nicht überzeugt bin, daß diese Grubenvorstände auch jederzeit fähig sein werden, ein Protocoll zu führen, was doch nach dem Gesetze verlangt wird; berechnen Sie, daß die Vertretung bei den sehr oft entfernt liegenden Bergämtern dazu kommt, die Wegegebühren dafür, und daß noch manche Verläge und außerordentliche Ausgaben sichtbar werden: so geht so viel mindestens der Grube verloren, als ein Bergmann im ganzen Jahre Lohn erhält. Wenn man nun darauf Rücksicht nimmt, daß die Gewerke vertreten sein sollen, so kann ich mich auch noch nicht vollständig von dieser Nothwendigkeit überzeugen. Ein Gewerke hat nach dem gewöhnlichen Herkommen jährlich 2 bis 6 Thlr. Beitrag oder Zubeuß zu zahlen, es wird also der mittlere Bestand mit 4 Thlr. berechnet werden können; sollte nun ein solcher Gewerke verlangen können, den achten Theil seiner Zubeußen an 4 Thlr. auch noch an den Grubenvorstand abzugeben? würde er darauf so festbestehen können, für seine Paar Thaler eine besondere Vertretung zu verlangen? Ich glaube schwerlich. Nur Eins will ich zugeben, daß in solchen Fällen, wo die Gruben keine Zubeußgruben mehr sind, sondern wo die Verläge wieder erstattet werden, oder wo wenigstens die Zubeußen aufhören oder gar wohl Ausbeute gegeben wird, eine Mehraufsicht im Interesse der Gewerke liegen könnte. Bei den Zubeußgruben aber finde ich diese Vertretung durch Grubenvorstände nicht allein überflüssig, sondern offenbar dem Bergbau nachtheilig. Ich weiß nicht, ob der Gewerke nicht einen größeren Gewinn daran hat, wenn Jahr aus Jahr ein ein Bergmann mehr seine Schicht verfahren kann, als wenn er einen Grubenvorstand besolden muß, dessen Nutzen noch sehr zweifelhaft ist. Ich bitte also, meine Herren, daß Sie wohl erwägen, welche Uebelstände besonders den Zubeußgruben dadurch kommen, wenn diese Grubenvorstände ihnen aufgedrungen werden, und wie es gewiß zum Nachtheile des Bergbaues dient, nicht zu dessen Segen und Vortheil, wenn man fest darauf beharren will, und ich bitte Sie deshalb, mit mir die §§. 118 bis 135 aus dem Gesetze zu streichen, worauf ich einen ausdrücklichen Antrag gestellt haben will.

Vizepräsident D. Held: Ich muß dem Abg. Wagner aus Marienberg darauf erwidern, daß ich nicht recht einsehe, wie ich seinen Antrag zur Unterstützung bringen soll, er ist nichts weiter als eine Negative gegen §§. 118 bis 135. Der Abgeordnete hat seine Ansicht darüber ausgesprochen, und wenn wir zu den Paragraphen kommen werden, wird es der Kammer überlassen bleiben, ob sie diese Paragraphen anneh-

men will oder nicht. Einen besondern Antrag auf die Negative, daß im Voraus die Paragraphen abgelehnt werden sollen, halte ich für unzulässig.

Abg. Funckhanel: Ich habe allerdings auch einige Bedenken gegen die Bestimmungen des vorliegenden Capitels über die Grubenvorstände; ich halte einen großen Theil dessen, was der Abg. Wagner aus Marienberg ausgesprochen hat, allerdings als begründet und beachtenswerth. Ich gelange aber durch die Anerkennung der Richtigkeit so mancher Aeußerungen dieses Sprechers nicht zu dem Resultate, daß die Grubenvorstände ganz zu beseitigen seien, sondern nur dazu, daß man nur darauf Bedacht nehmen müsse, möglichst die Uebelstände zu vermeiden, welche mit diesen Bestimmungen des Gesetzes verbunden sein dürften. Das Capitel IV. in Verbindung mit Capitel VI. des jetzigen Abschnitts gehören ohne Zweifel zu denjenigen Theilen des Gesetzes, welche diesem den Ruf einer großen Liberalität verschafft haben. Diese Liberalität erkenne ich hier darin, daß der Staat Namens seiner Bergbehörden auf einen großen Theil der Bevormundung Verzicht leistet, welche er bisher über die Gewerkschaften ausgeübt hat, und die Selbstverwaltung und die Selbstvertretung der Gewerkschaften in möglichst ausgedehntem Maße gewährt. Diese liberalen Bestimmungen des Gesetzes möchte ich nun nicht aufgehoben sehen, wie es der Fall sein würde, wenn die Kammer so abstimmte, wie es der Abg. Wagner vorgeschlagen hat. — Wenn ich sagte, daß ein großer Theil der Uebelstände, die der Abg. Wagner aufstellte, wirklich begründet sei, so muß ich ihm zuerst insofern Recht geben, als auch ich bezweifle, daß es werde möglich sein, nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes eine ausreichende Anzahl Personen in jedem Revier zu finden, welche befähigt wären, die Function der Grubenvorstände zu verwalten. Die Grubenvorstände sollen über die Schichtmeister, Obersteiger u. s. w. zunächst gesetzt sein, und es muß deshalb auch die Anforderung an ihre Mitglieder gestellt werden, daß sie mindestens dieselbe Befähigung haben, wie die Schichtmeister u. s. w., ja sogar, daß sie eine noch größere Befähigung haben, weil sie ja diese beaufsichtigen und leiten sollen. Ferner: wenn es ja möglich sein sollte, die entsprechende Anzahl solcher befähigter Personen, namentlich in den ärmeren Bergrevieren und in den kleinen Orten dieser Reviere, aufzufinden, so wird man die Remuneration, die diese Mitglieder der Grubenvorstände zu beanspruchen hätten, in entsprechendem Maße festzustellen haben. Nach dem Umfange ihrer Geschäfte, den das Regulativ aufstellt, würde man muthmaßlich mindestens eine solche Remuneration für die Mitglieder der Grubenvorstände bestimmen müssen, wie die Schichtmeister erhalten, — und die Löhne der Schichtmeister bei den einzelnen Gruben sind namentlich in den ärmeren Revieren an sich sehr unbedeutend. Nun kann man aber gewiß mit Recht fragen: wozu beruft denn die Gewerkschaft überhaupt noch einen Schichtmeister? Der Schichtmeister soll den technischen Betrieb der Grube leiten, die Arbeiter beaufsichtigen, das Deconomische verwalten